

BfEE 25-04

**Ausschreibung einer Evaluation des Bundesförderprogramms
„Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW)**

- Leistungsbeschreibung -

Stand: 01.07.2026

Inhalt

Leistungsbeschreibung	3
I. Thema und Auftraggeberin	3
II. Hintergrund und Ziele der Förderung	3
III. Aufgabenbeschreibung und Ziele der Evaluation.....	5
IV. Die Arbeitspakete im Einzelnen.....	6
V. Vorhandenes Datenmaterial	13
VI. Durchführungshinweise	14

Leistungsbeschreibung

I. Thema und Auftraggeberin

Die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), im Folgenden Auftraggeberin (AG), beabsichtigt, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) auf Basis der vorliegenden Leistungsbeschreibung einen Auftrag zur Durchführung einer Ex-post-Evaluation der Förderrichtlinie zur Bundesförderung der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) für den Betrachtungszeitraum der Förderjahre 2019 bis einschließlich 2025 als Beitrag zur Erfolgskontrolle gemäß § 7 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu vergeben.

Im Rahmen der Evaluation sind eine Zielerreichungs-, Wirkungs- sowie eine Wirtschaftlichkeitskontrolle durchzuführen. Darüber hinaus sollen Handlungsempfehlungen entwickelt werden, wie die Förderung künftig ausgestaltet werden soll. Im Ergebnis sollte ein Evaluationsbericht vorgelegt werden.

II. Hintergrund und Ziele der Förderung

Deutschland setzt sich mit den EU-Mitgliedstaaten für das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 in Europa ein. Die Steigerung der Energieeffizienz ist essenziell, um die Energiewende und die Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Auf den Gebäudesektor entfiel 2022 knapp ein Drittel des gesamten Endenergieverbrauchs in Deutschland. Der Anteil von Privathaushalten am Endenergieverbrauch in dem Jahr beträgt knapp ein Viertel, davon werden fast 83 Prozent für Raumwärme und Warmwasser aufgewendet. Um den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren und den Anteil erneuerbarer Energien zu steigern, spielen Energieberatungen als Unterstützung und Wegweiser im Vorfeld einer Investitionsentscheidung zur energetischen Sanierung eine entscheidende Rolle. Im Zuge der geförderten Energieberatung werden die bestehenden Effizienz- und Einsparpotenziale des betreffenden Wohngebäudes aufgezeigt und konkrete Maßnahmen für die energetische Sanierung zur Erschließung der Potenziale vorgeschlagen (individueller Sanierungsfahrplan, iSFP).

Mit dem Bundesförderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) werden private, gewerbliche sowie kommunale Zielgruppen adressiert. Antragsberechtigte sind sowohl selbstnutzende als auch vermietende private und gewerbliche Wohneigentümerinnen und -eigentümer, Wohneigentumsgemeinschaften (WEG), Nießbrauchsberechtigte sowie Mietende und Pächterinnen und Pächter.

Das Bundesförderprogramm EBW ist eine bereits länger bestehende Förderung und wurde zuletzt 2019 für die Förderjahre 2014 – 2018 evaluiert¹. Der im Rahmen der aktuellen Evaluation zu betrachtende Zeitraum umfasst den Förderzeitraum von Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2025.

Im aktuell zu betrachtenden Evaluationszeitraum wurde die Förderrichtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ vom 11. Oktober 2017 (veröffentlicht im BAnz, am 07.11.2017) insgesamt dreimal geändert:

- Mit Novelle vom 28. Januar 2020 (im BAnz veröffentlicht am 04.02.2020) wurden die anteilige und maximale Zuwendungshöhe angehoben.
- Seit Inkrafttreten der Novelle vom 31. Mai 2023 (Bekanntgabe im BAnz am 21.06.2023) sind Beratungsberichte ausschließlich in Form eines iSFP zu erstellen, Beratende müssen für die Zulassung zum Förderprogramm in der „Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ (EEE-Liste) eingetragen sein, und das Förderverfahren wurde umgestellt: die Antragstellung erfolgt seitdem i. d. R. durch Beratene (s. Zielgruppe), die somit auch unmittelbare Zuwendungsempfänger sind.
- Mit Änderung der Förderrichtlinie durch Änderungsbekanntgabe vom 6. August 2024 (im BAnz veröffentlicht am 08.08.2024) wurden sowohl die anteilige als auch die maximale Zuwendungshöhe abgesenkt.

Tabelle 1 und Tabelle 2 geben einen Überblick über die Entwicklung der Antragszahlen im Förderprogramm sowie die Anzahl der geförderten Beratungen (ausgezählte Zuschüsse nach Prüfung der Verwendungsnachweisunterlagen) für den Evaluationszeitraum.

Tab. 1: Antragszahlen Energieberatung für Wohngebäude, Förderjahre 2019 bis 2025 (Stand: 31.12.2025)

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamt	10.222	24.621	73.807	134.921	119.716	157.351	112.805
Bis zwei Wohneinheiten	7.598	18.888	58.211	103.450	80.189	100.635	77.511
Ab drei Wohneinheiten	2.624	5.733	15.596	31.471	39.527	56.716	35.294

Jahreszeiträume jeweils 01.01. – 31.12.

¹ Der Endbericht der vorigen Evaluation der Energieberatung für Wohngebäude steht unter diesem Link zur Verfügung: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ebw_evaluierungsbericht_2019.html

Tab. 2: geförderte Beratungen, Förderjahre 2019 bis 2025 (Stand:31.12.2025)

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamt	8.337	15.820	39.994	88.524	115.395	114.205	134.568
Bis zwei Wohneinheiten	6.141	12.356	32.076	71.149	83.471	79.706	89.492
Ab drei Wohneinheiten	2.196	3.464	7.918	17.375	31.924	34.499	45.076

Ausgezählte Zuschüsse nach Prüfung der Verwendungsnachweisunterlagen; Jahreszeiträume jeweils 01.01. – 31.12.

Die **Ziele des Förderprogramms** sind in der jeweils geltenden Förderrichtlinie festgelegt. Diese übergeordneten Ziele lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- Die für das Jahr 2019 geltende Förderrichtlinie aus dem Jahr 2017 hat das Ziel, durch Beratungen die Beratenen über das Thema Gebäudeenergieeffizienz zu informieren. Die Beratenen sollen in der Phase der Entscheidungsfindung wichtige Anstöße erhalten hinsichtlich der Energieeinsparpotenziale ihres Wohneigentums sowie einer möglichst energieeffizienten Umsetzung von anstehenden Sanierungsvorhaben. Für die Kategorie „bis zwei Wohneinheiten“ wurde als Ziel 7.500 Anträge pro Jahr festgelegt und für die Kategorie „ab drei Wohneinheiten“ jährlich 2.250 Anträge.
- Als Ziel für die ab 1. Februar 2020 geltende Förderrichtlinie wurde eine jährliche Endenergieeinsparung von insgesamt 60.000 MWh festgelegt.
- Die seit 1. Juli 2023 geltende Förderrichtlinie hat das Ziel, eine jährliche Netto-Endenergieeinsparung pro Beratungsfall von 8.000 kWh und damit einhergehende CO₂-Minderwirkung zu erzielen. Dies gilt auch mit Änderungsrichtlinie 2024 unverändert weiter.

III. Aufgabenbeschreibung und Ziele der Evaluation

Die Ex-Post-Evaluation beinhaltet folgende Arbeitspakete (AP):

- Durchführung einer Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle als Beitrag zur Erfolgskontrolle gemäß §7 Abs. 2 BHO (AP 1) und
- Ausarbeitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinie (AP 2) sowie
- Bereitstellung der Daten für nationale und europäische Berichtspflichten im Rahmen des Monitorings der Einsparungen der nationalen Effizienzmaßnahmen (AP 3).

Grundsätzlich soll sich die angewandte Methodik am „Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWi“ (2020) orientieren. Soweit dieser keine Anwendung finden kann bzw. davon abgewichen wird, ist dies zu begründen. Der/die Auftragnehmer/in (im Fol-

genden AN genannt) hat bei der Durchführung der Evaluation die von der Gesellschaft für Evaluation e. V. (DeGEval) verabschiedeten „Standards für Evaluation“ einzuhalten (DeGEval-Standards). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass alle Befunde transparent und nachvollziehbar sind.

IV. Die Arbeitspakete im Einzelnen

Arbeitspaket 1: Durchführung einer Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle als Beitrag zur Erfolgskontrolle gemäß § 7 Abs. 2 BHO

Auf der Grundlage eines zu erstellenden Wirkmodells und geeigneten Evaluationsdesigns muss die Evaluation alle Anforderungen an eine Erfolgskontrolle nach §7 Abs. 2 BHO und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften – d. h. eine Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle – erfüllen. Die Evaluation hat systematisch, datenbasiert, transparent und nachvollziehbar zu erfolgen. Um valide Ergebnisse zu erzielen, soll ein Methodenmix angewendet werden, bei dem verschiedene quantitative und qualitative Methoden zum Einsatz kommen. Hierbei sollen insbesondere die Daten des begleitenden Monitorings (monatliches Fallzahlen-Monitoring, etc.) genutzt sowie weitere Projektunterlagen herangezogen werden.

Im Rahmen der Evaluation ist eine repräsentative Stichprobe der Personen, die im Zeitraum Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2025 eine Beratung in Anspruch genommen haben, zu befragen. Die Stichprobe soll über den gesamten Evaluationszeitraum 30.000 Personen beinhalten, verteilt über die verschiedenen Jahre. Dabei soll diese insbesondere in Bezug auf alle antragsberechtigten Gruppen² sowie die Anzahl der Wohneinheiten³ Repräsentativität erfüllen.

Sofern die beschriebene Rücklaufquote von 30.000 nicht erreicht werden kann oder sich die Zahl der Befragten auf die Beobachtungsjahre so verteilt, dass keine repräsentativen Ergebnisse erzielt werden können, sind vom AN geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Mögliche Maßnahmen können z. B. sein (keine abschließende Aufzählung):

- Fristverlängerung der Befragung und gezielte Nachbefragung von weiteren Beratenen
- Eine höhere Anzahl an Experteninterviews sowie
- Weitere vom AN vorzuschlagende Maßnahmen

² Die antragsberechtigten Gruppen sind: Selbstnutzende als auch vermietende private und gewerbliche Wohneigentümerinnen und -eigentümer, Wohneigentumsgemeinschaften (WEG), Nießbrauchsberechtigte sowie Mietende und Pächterinnen und Pächter (siehe auch unter I. Hintergrund und Ziele)

³ Es sind die Kategorien „bis zwei Wohneinheiten“ und „ab drei Wohneinheiten“ in der Stichprobe in Relation zu ihrer Anzahl an geförderten Anträgen zu berücksichtigen.

Die vorzuschlagenden Maßnahmen müssen geeignet sein, belastbare Aussagen über das Förderprogramm zu erzielen. Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem AG umgesetzt. Soweit vorab ersichtlich, sollten diese Maßnahmen bereits im Angebot enthalten sein.

Seit dem Förderjahr 2023 (seit Inkrafttreten der Novelle zum 1. Juli) liegen von allen Beratenen E-Mailadresse, Telefonnummer und Anschrift vor. In den Jahren vor 2023 waren Angaben zu E-Mailadresse und Telefonnummer der Beratenen freiwillig, sodass von einem Großteil nur die Anschrift vorliegt.⁴

Die zu erwartenden unterschiedlichen Rücklaufquoten der verschiedenen Förderjahre sowie die unterschiedliche Erreichbarkeit der Beratenen sollen ebenfalls im Angebot berücksichtigt werden. Seit Juli 2023 (Antragstellung nach Inkrafttreten der Novelle) liegen die Beratungsberichte in Form des iSFP als verpflichtendes standardisiertes Berichtsformat vor. In früheren Jahren war der iSFP nicht verpflichtend, die Energieberatenden konnten alternativ eigene Berichtsformate wählen. Im Übrigen ist seit Januar 2024 für die Energieberatung Wohngebäude nach DIN V 18599 zu bilanzieren. Beratungen nach DIN 4108 und DIN V 4701-10 sind seitdem nicht mehr zulässig.

Die Fragen sind mit dem AG abzustimmen. Qualitative Zielindikatoren sind durch geeignete Fragen und Fragekategorien zu überprüfen. Neben der Befragung von Beratenen sind auch aktuelle Studien und Veröffentlichungen zu diesem Thema auszuwerten. Die Bildung von Kontrollgruppen ist nicht gewünscht.

Es sollen mindestens 30 Experteninterviews u. a. mit Energieberatenden, administrierenden Personen des BAFA und Multiplikatoren durchgeführt werden. Die befragten Energieberatenden sollen Expertise zu jeweils einer Gruppe von Beratenen (Eigentümer von selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden, Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), Nießbrauchberechtigte, Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter) einbringen. Bei gewerblichen und kommunalen Eigentümern von Wohngebäuden sollen die Gruppen städtische Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und sowie private Wohnungsgesellschaften berücksichtigt werden.

a) Zielerreichungskontrolle

Für die Förderrichtlinien sind über die oben genannten Förderziele hinaus weitere Zielwerte verfügbar. Es sollen unter anderem die folgenden Indikatoren und Zielwerte einbezogen werden:

⁴ Weitere Hinweise zu vorhandenen Daten sind im Kapitel V. aufgeführt.

Tab.3: Indikatoren der Zielerreichung (Brutto) und Wirkungskontrolle (Netto)

	Ziele der jeweilige Förderrichtlinien-Novellen		
Indikatoren	2017	2020	2023
Anzahl Förderanträge pro Jahr	10.000 Anträge	10.000 – 15.000 Anträge	140.000 Anträge
Anzahl Beraterzulassungen pro Jahr	Steigerung der Beraterzulassungen durch Erweiterung auf Beratergruppen erwartet	600 Neuzulassungen pro Jahr	2.300 Neuzulassungen pro Jahr
Beitrag Klimaschutzziele (THG-Senkungen) pro Jahr	20.117 Tonnen CO ₂ -Äquivalente	18.500 Tonnen CO ₂ -Äquivalente	1.720.000 Tonnen CO ₂ -Äquivalente pro Jahr einsparen
Senkung Endenergieverbrauch pro Jahr	68.050,50 MWh Endenergieeinsparung	60.000 MWh Endenergieeinsparung	560.000 MWh Endenergieeinsparungen

Tab. 4 Indikatoren zum Verfahrensablauf

Indikatoren	Ziele
Zufriedenheit mit der Durchführung des Förderprogramms (Beratende)	im Durchschnitt 2,2 (Schulnote)
Zufriedenheit mit der Durchführung des Förderprogramms (Beratene)	95% der Beratenen mit der Energieberatung insgesamt zufrieden

Im Rahmen der Zielerreichungskontrolle ist zu überprüfen, inwieweit die genannten Zielsetzungen aus der Förderrichtlinie im angegebenen Zeitraum erreicht wurden. Hierfür können neben den angegebenen Indikatoren weitere geeignete Indikatoren vom AN vorgeschlagen werden. Zusätzlich sollen unter anderem folgende Fragen beantwortet werden (keine abschließende Liste):

1. Wie verteilt sich die Anzahl der Anträge auf die Zielgruppen?
2. Wurden aufgrund der Beratung bereits Sanierungsmaßnahmen angestoßen/durchgeführt bzw. sind geplant? Falls ja, für wieviel Prozent der und welche Arten von Maßnahmen, und wie hoch waren die Brutto-Investitionskosten für diese Maßnahmen (ohne Kosten für An- und Umbauten)? Wurde dabei ein iSFP-Bonus der BEG (Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude) in Anspruch genommen bzw. geplant?
3. Wenn empfohlene Maßnahmen nicht umgesetzt wurden, was sind die Gründe?
4. Inwieweit haben exogene Faktoren (zum Beispiel: die Corona-Pandemie, der Ukraine-krieg/die Energiekrise) die Zielerreichung beeinflusst? (Gründe für die Inanspruchnahme der Beratung und z. B: Nicht-Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen)

5. Inwieweit wurden die Zielerreichung bzw. das Erreichen der Zielgruppe von der De-Mimis-Beihilfe beeinflusst?
6. Wurden andere Förderprogramme (z. B. EU, Bund, Land, Kommune) von den Beratenen in Anspruch genommen?
7. Gibt es bundesweit ausreichend zugelassene Energieberatende für das Förderprogramm?
8. War der Großteil der Beratenen mit der Beratung insgesamt zufrieden (fachliche Kompetenz, Ablauf und Länge der Beratung, etc.)?
9. War die Beratung individuell an den Bedürfnissen der Beratenen ausgerichtet bzw. wurde sie als hilfreich empfunden? Wurden in der Beratung Besonderheiten des Gebäudes berücksichtigt?

b) Wirkungskontrolle

Im Rahmen der Wirkungskontrolle wird untersucht, ob die Förderung ursächlich und geeignet für die Zielerreichung war (Geeignetheit). Dabei sind Stärken und Schwächen bzw. Hemmnisse herauszufinden, um Optimierungspotenziale zu erkennen. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen der durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu untersuchen:

- (1) Wie viele Befragte hätten eine Energieberatung in Anspruch genommen, wenn die Beratung nicht bezuschusst worden wäre? (Mitnahmeeffekte)
- (2) Wurden aufgrund der Energieberatung umfangreichere Maßnahmen durchgeführt als zuvor durch die Eigentümer geplant?
- (3) Infolge der Beratung: Vermeidung von Fehlinvestitionen
- (4) Erhöhung der Umsetzungsrate (Maßnahmen, die vor der Beratung nicht geplant waren)
- (5) Vorzieheffekte (Vorzeitige Umsetzung von Maßnahmen infolge der Beratung)

Darüber hinaus sollen unter anderem folgende Fragestellungen beantwortet werden (keine abschließende Liste):

1. Wie bewerten die Beratenen die in der Beratung erhaltenen Informationen über die möglichen Einsparpotenziale und geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung? Haben sich die Beratenen umfassend informiert gefühlt, um die eigenen Wohneinheiten energieeffizient zu sanieren? Haben sich die Beratenen über bestehende Fördermöglichkeiten umfassend informiert gefühlt?
2. Wie zufrieden waren die Beratenen mit dem Aufbau und der Darstellung des standardisierten iSFP (Verständlichkeit, Informationsgehalt, zielführende Sanierungsschritte)?

3. Würde der Großteil der Beratenen (über 80%) das Förderprogramm EBW weiterempfehlen?
4. Wie zufrieden waren die Beratenen mit der Antragstellung? (u.a. Verfügbarkeit von Informationen, Verständlichkeit der Förderbescheide, Nutzerfreundlichkeit des Online-Formulars, Erreichbarkeit des BAFA)
5. Wie wurden die Beratenen auf die Förderung zur Energieberatung für Wohngebäude aufmerksam (u. a. durchführendes Handwerk, Akquise Energieberatende, Empfehlung Verbraucherzentrale, Öffentlichkeitsarbeit BMWF, Energieeffizienz-Expertenliste der dena, (Online-)Vermittler, Online-Plattform, eigene Recherche)?
6. Welche Auswirkungen hat der iSFP-Bonus in der BEG auf die Antragszahlen in der EBW?
7. Welche Auswirkungen hat die seit August 2024 anteilig als auch maximal abgesenkte Zuwendungshöhe auf die Antragszahlen?

c) Wirtschaftlichkeitskontrolle

Im Rahmen der *Wirtschaftlichkeitskontrolle* ist zu untersuchen, ob die Maßnahme mit Blick auf den Ressourcenverbrauch (Vollzugswirtschaftlichkeit) und mit Blick auf die Zielerreichung (Maßnahmenwirtschaftlichkeit) wirtschaftlich war.

a. Vollzugswirtschaftlichkeit

An dieser Stelle ist die administrative verwaltungstechnische Umsetzung des Förderprogramms beim BAFA in den Fokus zu nehmen:

Es soll betrachtet werden, wie hoch die BAFA-Verwaltungskosten sind und welchen Anteil diese Verwaltungskosten am Gesamtbudget des Förderprogramms ausmachen. Die Ergebnisse sind vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgedankens (möglichst geringe Verwaltungskosten im Verhältnis zum Gesamtfördervolumen) und dem Minimalprinzip (mit möglichst geringem Input ein gegebenes Ziel erreichen) zu bewerten.

b. Maßnahmenwirtschaftlichkeit

Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse sind die eingesetzten Projektgelder ins Verhältnis zu setzen mit den initiierten bzw. geplanten Investitionen (Hebeleffekt), sowie zu den durch Investi-

tionen bzw. geplanten Investitionen hervorgerufenen Energieeinsparungen und THG-Minderungen. Auch der Beratungsfaktor⁵, welcher den Einfluss der Beratung auf die Umsetzung der Energiesparmaßnahmen abbildet, ist bei den Berechnungen zu berücksichtigen. Folgende Indikatoren zur Fördereffizienz sind dabei zu betrachten:

- Förderprogrammkosten pro eingesparte Kilowattstunde,
- Förderprogrammkosten pro eingesparte Tonne THG
- Förderprogrammkosten pro induzierte Investitionen.

Die Kosten-Nutzen-Analyse muss sich ausdrücklich am Methodik-Leitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWF orientieren, sowie die BMF Handreichung zur Ermittlung der THG-Fördereffizienz berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die erzielten Förderprogrammkosten pro eingesparter Kilowattstunde (wenn möglich) mit anderen vergleichbaren Förderprogrammen verglichen und bewertet werden.

Die administrativen Kosten in Bezug auf die Maßnahmenwirtschaftlichkeit sind zu berücksichtigen. Dazu zählen unter anderem die entstandenen Kosten für nicht erfolgreiche Beratungen, die ebenfalls einzubeziehen sind.

Die Kosten-Nutzen-Analyse soll folgende Wirtschaftlichkeitsindikatoren (siehe Tabelle 5: Indikatoren zur Wirtschaftlichkeit) einbeziehen:

Tab. 5: Indikatoren zur Wirtschaftlichkeit

Indikatoren	Ziele
Förderkosten relativ zu Energie-Einsparungen in kWh	8 ct/kWh
Förderkosten relativ zu Netto-THG-Einsparungen in kg (THG-Fördereffizienz)	30 ct/kg CO ₂
Förderkosten je Euro relativ zu angestoßenen Investitionen in Euro (Hebelwirkung)	je eingesetzten Euro sollen rund 45 Euro Netto-Investitionen angestoßen werden.

Die Untersuchung weiterer sinnvoller Indikatoren im Rahmen der Evaluation nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber ist ausdrücklich erwünscht.

⁵ Der Beratungsfaktor, auch Instrumentenfaktor, wird angewendet, um Doppelzählungen bei der Berechnung der Energieeinsparungen zu vermeiden. Bei Inanspruchnahme einer geförderten Energieberatung und eines Förderprogramms zur Gebäudesanierung, würden bei beiden Förderinstrumenten der volle Einsparwert berechnet, sofern sie jeweils einzeln betrachtet werden. Werden jedoch beide Förderungen genutzt, muss ein Beratungsfaktor verwendet werden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Dieser Faktor liegt bei allen Förderprogrammen der Energieberatung bei 0,45.

Arbeitspaket 2: Weiterführende Fragestellungen und Handlungsempfehlungen

Aufbauend auf den Ergebnissen aus AP1 sind vom AN konkrete Empfehlungen und Anregungen für die inhaltliche Weiterentwicklung des Förderprogramms vorzulegen. Diese sollten sich insbesondere an folgenden Fragestellungen orientieren:

- Weiterentwicklung und Optimierung des Förderprogramms
 - Inwiefern wurde auf anschlussfähige Folgeförderprogramme hingewiesen? Und diese in Anspruch genommen (z.B. Baubegleitung, Investitionszuschüsse, Förderkredite)?
 - Inwiefern findet eine „Nachbetreuung“ durch die Beratenden statt?
 - Wie können die Beratungsberichte (individuelle Sanierungsfahrpläne, iSFP) verbessert werden: Gibt es Empfehlungen für Anpassungen von Anforderungen an die Berichte?
 - Sehen Sie in der Verknüpfung zwischen der Energieberatung EBW und der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Optimierungspotenzial? Wenn ja, welches?
 - Soll der Kreis der Antragsberechtigten neu definiert werden?
- Förderbedingungen: Sind die Fördersummen angemessen angesetzt oder gibt es Anpassungsbedarf?

Arbeitspaket 3: Bereitstellung der Daten für nationale und europäische Berichtspflichten im Rahmen des Monitorings

a) Bereitstellung der Daten für das nationale Klimaschutz- und Energieeffizienz-Monitoring

Im Rahmen der jährlichen Monitoring- und Berichtspflichten des BMWF zur EBW im Rahmen des nationalen Klimaschutz- und Energieeffizienz-Monitorings sind für die Jahre ab 2024 durch die oder den AN alle hierfür relevanten Daten bereitzustellen. Ein Blanko-Excel-Template ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

Darüber hinaus ist für die Folgejahre eine Methodik zu entwickeln, wie die jährlichen Einsparungen ermittelt werden können.

b) Erarbeitung der Korrekturfaktoren für die EED-Berichterstattung

Die Endenergieeinsparungen müssen auch im Rahmen der EED-Berichterstattung übermittelt werden. In der EED-Berichterstattung sind Maßnahmen jedoch nur zu dem Teil anrechenbar, der nicht bereits durch europarechtliche Vorgaben (z. B. Ecodesign-Richtlinie, Energieverbrauchs-kennzeichnungs-VO, EPBD) vorausgesetzt wird. Bei der Berechnung ist nicht der Vergleich "vor der Maßnahme" und "nach der Maßnahme" entscheidend, sondern zwischen den Mindeststandards laut EU-Vorgabe (der "Baseline") und dem Stand "nach der Maßnahme". Aus diesem Grund muss im Rahmen dieses Arbeitspakets für die Jahre ab 2023 ein plausibler Korrekturfaktor berechnet werden, um die Vorgaben, die sich aus der EED ergeben, zu erfüllen.

Die Guidance Notes zum betreffenden Abschnitt der aktuellen EED (2023/1791/EU), welche bei der Anpassung der Evaluationsmethodik berücksichtigt werden müssen, finden Sie unter folgendem Link: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2024/1590/oj>.

V. Vorhandenes Datenmaterial

Zur Durchführung der Evaluation werden bereits vorhandene Basisdaten und Auswertungen bei Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt, die als Grundlage in die Evaluation durch den/die AN einbezogen werden sollen. Diese umfassen vorerst:

- Statistiken zur EBW:
 - o Antragsdatum und Datum des Zuwendungsbescheids
 - o Kontaktdaten der Beratenden (Name, E-Mailadresse, Anschrift, Telefonnummer, Beratendennummer) sowie Kontaktdaten der Beratenen (Name, E-Mailadresse, Anschrift, Telefonnummer)
 - o Anzahl Wohneinheiten (eine oder zwei, drei oder mehr)
 - o Berichtsformat ("iSFP" oder nicht standardisiertes Berichtsformat)
 - o Zivilstand der Beratenen (Eigentum, Miete/Pacht/Nießbrauch, Wohneigentums-gemeinschaft, Unternehmen)
 - o Förderbetrag
- Endbericht zur Evaluation des Förderprogramms „Energieberatung für Wohngebäude“ (12/2019)

Vorhandene Basisdaten und Auswertungen werden bei Zuschlagserteilung übergeben. Der Methodikleitfaden kann unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/methodik-leitfa-den-fuer-evaluationen-von-energieeffizienzmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile online abgerufen und sollte zur Angebotserstellung hinzugezogen werden.

VI. Durchführungshinweise

Geplanter Projektbeginn ist der 25.09.2026. Das Projekt endet voraussichtlich neun Monate später mit der Abnahme des Abschlussberichts.

Es sind in diesem Zusammenhang mit der Projektleitung mindestens drei Arbeitstreffen zwischen der AG und dem/ der AN einzuplanen. Der/ Die AN organisiert die halbtägigen Projekttreffen, bestehend aus einem Kick-off-Treffen, einem Projekttreffen und einem Abschlusstreffen (Zwei Treffen in Präsenz und ein Treffen als Videokonferenz). Dies umfasst die inhaltliche und strategische Vorbereitung der Treffen sowie die Durchführung und Nachbereitung der Vor-Ort-Treffen (u.a. die Erstellung von Ergebnisprotokollen). Rund fünf Werktage vor jedem Treffen ist eine vorbereitende Videokonferenz mit der AG einzuplanen. Das Abschlusstreffen ist für die Präsentation der Ergebnisse des Projektes vorzusehen.

Folgendes ist zu beachten:

- Das erste Treffen (Kick-off) findet als Präsenztermin in KW 41 2026 statt.
- Über den gesamten Projektverlauf finden anfangs 14- tägige Jour-Fixe-Termine, im weiteren Projektverlauf ggf. monatliche Jour-Fixe-Termine zwischen AG und AN als Videokonferenz statt. Die Jour-Fixe Termine werden vom AN vor- und nachbereitet. Der AN verschickt dazu vor dem Termin eine Terminagenda und erstellt ein Protokoll über die im Termin besprochenen Themen. Agenda und Protokoll werden vor bzw. nach den Jour-Fixe-Terminen dem AG übermittelt
- Der interne Entwurf des Endberichts zu AP 1 (Zwischenbericht) - in deutscher Sprache - ist der AG bis KW 15 2027 zu übermitteln.
- Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung im Rahmen von AP 2 und die Ergebnisse zu AP 3 sind mit der AG und dem BMWF in enger Abstimmung zu entwickeln und bei einem Treffen bis spätestens KW 16 2027 zu diskutieren. Im Anschluss ist ein Gesamtberichtsentwurf zu erstellen und der AG binnen sechs Wochen zu übermitteln.
- Die Abnahme der finalen Version des Endberichts ist für KW 22 2027 angestrebt.
- Der finale Bericht soll sich durch eine knappe, aber dennoch aussagekräftige Darstellung der Forschungsarbeit auszeichnen und zusätzlich eine Kurzzusammenfassung der Aufgabenstellung, der Ergebnisse und Empfehlungen als Kurzversion (veröffentlichungsfähige Kurzversion) enthalten (maximal 10 Seiten). Diese Kurzversion ist jeweils in deutscher und englischer Sprache zu erstellen.

Zum Abschluss des Vorhabens sind dem AG daher zu übergeben:

- der Endbericht und die Kurzversionen des Endberichts als Word- und PDF-Datei; die PDF-Datei wird dabei als barrierefreie Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0,
- alle statistischen Auswertungen im Excel- bzw. SPSS-Format sowie
- die Power-Point-Präsentation (ppt-Datei) mit den wesentlichen Ergebnissen.

Es ist diesbezüglich zu beachten, dass bei dem Zwischen- und Endbericht eine Klausel zum Sprachgebrauch, die auf die Verwendung des männlichen Genus aufgrund von besserer Lesbarkeit o. Ä. verweist, nicht ausreicht. Vielmehr sind im gesamten Bericht geschlechterneutrale Begriffe zu verwenden.